

Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 1 (1799)

Rubrik: Gesetzgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Am 18. Aug. war keine Sitzung in beiden Räthen.

Der helvetische Ami des Loix.

Dieser mein guter Freund, wird seinen alten Bekannten nicht untreu, wenn er auch neue Allianzen schließt: er theilt freundlich seine Gaben zwischen Poultier und Lacombe, damit keiner auf den andern eifersüchtig werde. In N. 1449 des Pariserblattes (v. 29. Thermidor) finde ich folgende Stelle:

„Die Parthei der Federalisten in Helvetien ist sehr thätig; man versichert, sie bediene sich als ihres Agenten eines gewissen Delsner, eines Schlesiens und großen Freundes des Senator Usteri, welcher die Seele dieser Parthei ist. Der Bürger Delsner bildet sich ein, bei dem fränkischen Direktorium sehr wohl angeschrieben zu seyn; allein dasselbe wird solchen kleinen Intriguen kein Gehör geben und unter seinen Gliedern wird die federative Verfassung der Schweiz, die wieder zur oligarchischen Tyrannei führen würde, keine Anhänger finden. Der Bürger Delsner kann also seine Projekte nur aufgeben.“

Der Direktor Sieyes, der, wenn man gewissen Leuten glauben soll, mit dem helvetischen Ami des loix in einer sehr ununterbrochenen Correspondenz steht, wird sich bei demselben sonder Zweifel in seinem nächsten Schreiben, für den freundschaftlich warnenden Wink gar höflich bedanken.

Ich meinerseits finde mich durch die Stelle, die der Ami des loix mir anzuweisen beliebt, ungemein geschmeichelt, und will ihm zum Dank eine kleine Geschichte erzählen. Die alte Zürcher Regierung hat vor 4 Jahren schon meine Verhältnisse mit Delsner's *) gar sehr verdächtig gefunden. Dieser besuchte mich damals auf meinem kleinen Landhäuschen am Zürchersee und wir lebten einige der Freundschaft geweihte köstliche Herbstwochen zusammen. Mein Freund war nur wenige Tage bei mir, als wir eines Mittags vor einen der ehemaligen

hochgeachteten Herrn Statthalter gerufen, und von diesem unterrichtet wurden: „es wäre diesen Morgen in der Sitzung des geheimen Rathes von uns die Rede gewesen, und man wünsche zu wissen, was eigentlich Herr Delsner bei mir thue; man könne nicht bergen, daß seine Ankunft aus Paris, die gerade mit der Ankunft verschiedener Ochsenhändler aus Schwaben zusammentreffe, dem geheimen Rathe sehr verdächtig vorkomme.“ Mein Freund, der von Contrebande und von Ochsenhandel ungeteilt so viel verstand, als ich (und wer mich kennt, der weiß, wie ganz entseztlich wenig das ist) konnte sich, der gravitätischen Perrücke, die vor uns über stand, unerachtet, nicht enthalten, laut aufzulachen, — und ich danke dem Himmel, daß unser damaliger Examinator einen der Gründe, die des helvetischen Ami des loix noch nicht kannte, in Kraft dessen, wer über eine absurde Zumuthung lacht, dadurch seine Schuld beweist; sonst würde ich es vergebens versucht haben, ihn zu überzeugen, daß mein Freund an der Ankunft der Ochsenhändler sehr unschuldig sey. Es gelang mir für eine Weile, aber am Ende ward es den gnädigen Herren doch zu lang, Delsner mußte Zürich verlassen; er hielt sich eine Weile in Bern auf; aber auch da war für den guten Mann kein langes Bleiben — und so vertrieben die ehemaligen Oligarchen ihren aufrichtigsten Freund, und ließen sich nicht träumen, daß er 4 Jahre später, wenn sie längst gefallen wären, als Agent des Senator Usteri, für ihre Wiederherstellung beim fränkischen Direktorium arbeiten würde. —

Doch zum Schlusse ein kleines Wörtchen ernsthaften Inhalts an den helvetischen Ami des loix: Nur ein Verräther kann in Frankreich Agenten haben, durch die er, ohne Wissen der Regierung seines Vaterlandes, auf die öffentlichen Angelegenheiten desselben Einfluß haben will; nur ein Verräther kann den Agenten, die seine Regierung an die fränkische mit Aufträgen und Vollmachten versehen, abgesandt hat, durch besondere Agenten und Correspondenten entgegen zu wirken suchen.

Usteri.

*) Delsner hat seit 1789 beinahe immer in Paris gelebt, und eine Zeit lang die Interessen der Stadt Frankfurt daselbst besorgt. Er ist einer der geistvollsten und scharfsinnigsten Beobachter der Revolution. In den Jahrgängen 1792 und 93 der Minerva — und in der Alti sind zahlreiche Briefe, die er aus Paris schrieb, abgedruckt: und überdem hat er in zwei besondern Werken: Bruchstücke aus den Papieren eines Augenzeugen zur Geschichte der Revolution und Lucifer oder gereinigte Beiträge zur Geschichte der franz. Revolution, seine Erfahrungen und Beobachtungen bekannt gemacht.

Grosser Rath, 23. Aug. Discussion eines Gutachtens über die bevorstehenden Urversammlungen.

Senat, 23. Aug. Beschluß über die Erfordernisse zum helvetischen Bürgerrecht — und über den constitutionellen Bürgereid — als Fortsetzung der Constitutionsabänderungen.

Neues helvetisches Tagblatt.

(Fortsetzung des schweizerischen Republikaners)

Herausgegeben von Escher und Usteri Mitgl. der gesetzgeb. Rätthe.

Band I.

N. LXV.

Bern, 26. Aug. 1799. (9. Fructid. VII.)

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 19. August.

Präsident: Von der Flühe.

Der Präsident des Direktoriums theilt die Nachricht der Siege der Franken im Wallis und Argau mit, welche lebhaft beklatscht werden.

Secretan: Die fränkischen Waffen siegen und befestigen das Reich der Freiheit! aber ungeachtet der Freude, die diese Siege bei mir verursachen, vermengt sich doch ein Gefühl des Kummeres mit dieser Freude! Ehedem hat Helvetien allein für die Freiheit gekämpft und gesiegt, — jetzt ist es als ob wir kaum an dem Kampf der Freiheit gegen Sklaverey Antheil nehmen wollten, und Helvetien nimmt nicht die Stelle ein, welche es in diesem Kampf einnehmen sollte. Mögen wir endlich uns erinnern, was wir seyn sollten — mögen wir bedenken, daß der Mann, der im Unglück fest bleibt, auch andern Muth einflößt, da hingegen Zaghaftigkeit wider Zaghaftigkeit bewirkt! Mögen unsre Berathungen immer denen der Stellvertreter eines freien Volks in diesen Zeiten würdig seyn!

Das Direktorium übersendet folgende Botschaft:

Das Vollziehungsdirektorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik an die gesetzgebenden Rätthe.

Bürger Gesetzgeber!

Gewiß waren es die dringenden Gründe, welche einzig und allein aus den Bedürfnissen des Staats und dem gegenwärtigen Zustande der Finanzen hervorgegangen, das Direktorium bewogen haben, Sie B. B. Gesetzgeber, in einer Botschaft vom 6ten dieses einzuladen, die Grundsätze in Betreff der Patente aufzustellen, die auf jene Zweige der Industrie erkannt werden sollen, die ehemals den Handwerks- und Zunftinnungen unterworfen waren.

So wie mit jedem Tag jene Bedürfnisse sich mehren, eben so wird es mit jedem Tage dringender, Hülfquellen zu entdecken, und schleunigst

ihren guten Gebrauch zu bestimmen. Die Patente für obenerwähnte Industriegegenstände würden eine ergiebige Quelle darbieten, und an Ihnen, B. B. Gesetzgeber, ist es, dieselben, Kraft eines Gesetzes, zur Staatsquelle zu erheben.

Das Direktorium ladet Sie deswegen wiederholt ein, diesen Gegenstand, so wichtig in den wirklichen Umständen, worin sich das Vaterland und die Finanzen befinden, ohne allen Aufschub Ihrer Berathung zu unterziehen.

Republikanischer Gruß!!

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
Laharpe.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.
Mousson.

Underwerth wünscht, daß diese Botschaft auf dem Kanzleitisch liegen bleibe, bis die schon hierüber beauftragte Commission ihr Gutachten vorgelegt hat. Dieser Antrag wird angenommen.

Das Direktorium theilt eine Zuschrift der Verwaltungskammer des Kantons Fryburg mit, in der dieselbe gegen den Beschluß des gesetzgebenden Corps Einwendungen macht, durch den der Bürger Willeret ehemaliges Regierungsmitglied, und dessen Mutter, von der Contribution befreit wurden.

Ruce: Entweder muß Gapani oder das Distriktsgerecht Romont meineidige Berichte über Willeret eingesandt haben, oder wir haben recht geurtheilt; die Verwaltungskammer scheint den 13. § des Arrete's von Lecarlier ganz vergessen zu haben, auch weiß ich nicht, warum eine Wittve seit 11 Jahren, zur Contribution etwas beitragen sollte; da ich wohl voraussehe, daß die Sache aufs Neue an eine Commission gewiesen wird, weil sich gleiche Leute gerne gegenseitig Sorge tragen, so trage ich darauf an, erkläre aber, daß ich bei meiner Meinung bleiben werde.

Carmintran stimmt auch für nähere Untersuchung dieses Gegenstandes durch eine Commission.

Escher: Nun erscheint endlich die zweite Parthei des Streits, den wir lezthin auf einseitigen

Bericht hin entschieden haben; ich glaube nochmals, daß uns das Ganze nichts angeht, allein da die Versammlung nicht gestimmt zu seyn scheint, ihren frühern Beschluß zurückzunehmen, so ist natürlich, wenn wir durchaus Richter seyn wollen, daß wir nun auch die Gründe dieser Parthei durch eine Commission untersuchen sollen. Nuce scheint nur den 13. § des Lecarlischen Arrete's im Kopf zu haben, sonst wüßte er, daß auch die Verwandten der Oligarchen der Contribution unterworfen werden mußten. Daß sich gleichdenkende Leute gerne unterstützen, mag seyn; allein, Nuce scheint jeden, der sich gleichviel von welchem Datum, Patriot zu nennen beliebt, in seine patriotische Caste aufzunehmen, und also beschützen zu wollen; meinen Begriffen zufolge ist aber der noch kein Patriot, der wegen Sicherung seines Guts geschwind ein oligarchisches Bürgerrecht aufgibt, und übrigens nicht sehr patriotisch gehandelt haben mag. —

Bourgeois dankt der Verwaltungskammer für ihre guten Råthe, die sie jedoch selbst etwas benutzen sollte; für ihre Verwendung für die Oligarchen, werden ihr diese selbst zu danken wissen; er glaubt, man könnte zur Tagesordnung gehen, doch da Gapani einiger maßen beschuldigt ist, unrichtig einberichtet zu haben, so stimmt er auch für Verweisung an eine Commission. Dieser Antrag wird angenommen, und in die Commission geordnet: Nuce, Escher, Gapani, Bourgeois und Tomini.

Underwerth im Namen einer Commission legt folgendes Gutachten vor, über welches Dringlichkeit erklärt, und welches ohne Einwendung angenommen wird.

Bürger Repräsentanten!

Die Commission, welcher Sie die Botschaft des Vollziehungsdirektoriums vom 21. Mai 1799 zur Untersuchung zugewiesen, hat die darin angeführte Gründe genau in Berathung gezogen, welche die Nothwendigkeit beweisen, daß nicht allein die Wechselbriefe, welche in Helvetien ausgestellt sind, sondern auch die von dem Ausland gezogene Wechselbriefe dem Gesetz vom 17. Weinm. 1798 in Betreff der Stempelgebühren unterworfen werden sollen. Eben so sehr ist auch die Commission überzeugt, wie nothwendig es sey zweckmäßige Maßregeln gegen diejenige zu treffen, welche dergleichen Wechselbriefe oder andere dem Stempel unterworfen Documente ungestempelt ausfertigen und sich derselben bedienen würden. Allein da sich der Staat auf der einen Seite seine Einkünften sicher stellt, so muß er auf der andern Seite die deswegen nehmende Maßregeln auf eine solche Art treffen, daß dadurch der Gang der Wechselgeschäfte nicht gehemmet werde. Gar oft ist es der Fall, besonders

bei Wechselbriefen, daß ihre Versendung durchaus keinen Aufschub gestattet: nur eine zweckmäßige Organisation derjenigen Behörden, welchen der Bezug dieser Gebühren und die Ausfertigung dieses Stempels übergeben ist, kann manchen Schwierigkeiten vorbeugen, die sich sonst täglich ereignen müßten. Zwar hat das Direktorium in seiner Botschaft zu Beschleunigung dieser Stempelausdrückung vorgeschlagen, die Agenten der Distrikthauptorte zu beauftragen, auf die aus dem Ausland kommenden Wechselbriefe und andere Documente ihr Visa zu setzen, und zu diesem Ende hin dem gesetzgeb. Corps die Bestimmung abverlangt, wie die Register über solche Visa geführt und controllirt, und welche Gebühren den Agenten dafür entrichtet werden sollen: Aber die Commission trägt noch einigen Zweifel, ob solche Visa allein schon hinlänglich wären den Wechsel acceptiren zu machen, da die Handschriften der vielen Agenten nicht bekannt seyn dürften, und daher würden wohl noch einige besondere Vorschriften erforderlich seyn, um die Richtigkeit solcher Visa außer Zweifel zu setzen. Vielleicht dürfte es eben so zweckmäßig seyn, wenn den Agenten förmliche Stempel zugestellt würden, die sie solchen Wechselbriefen und Urkunden sogleich aufdrücken könnten. Da dieses sowohl als die Art der darüber zu führenden Register einiger nähern Entwicklungen bedarf, so schlägt Ihnen, Bürger Repräsentanten, die Commission vor: Das Vollziehungsdirektorium auf seine Botschaft vom 21. Mai 1799 einzuladen, dem gesetzgebenden Corps einen detaillirten Vorschlag über die Art und Weise einzureichen, nach welcher die Wechselbriefe, Urkunden oder andere Documente, welche aus dem Ausland kommen oder in dasselbe abgehen und nicht sogleich auf Stempelpapier abfaßt werden konnten, gestempelt oder sonst mit einem legalen Visa versehen werden können, ohne daß dadurch diejenigen, welche sich dieser Briefe und Urkunden bedienen müssen, in ihren Geschäften zu ihrem Nachtheil gehemmt würden.

Folgendes Gutachten Carrards ist an der Tagesordnung:

Bürger Repräsentanten!

Wenn es einen Artikel in unsrer Constitution hat, der die Freunde der Freiheit beunruhigt, so ist es der hundert und fünfte.

In einer Republik, deren Grundlage die Freiheit ist, ist auch der erste Grundsatz die genaue Absonderung der gesetzgebenden, vollziehenden und richterlichen Gewalt.

Werden diese drei Gewalten in der gleichen Person vereinigt, so ist es Despotismus. Sind sie abge sondert, aber ist es einer erlaubt der andern vorzugreifen, so ist keine Freiheit, und der Staat neigt sich zur Willkühr. Sind sie hingegen genau

abgesondert, so herrscht die politische Freiheit und die persönliche Sicherheit.

Bürger Repräsentanten, diese Wahrheiten haben nicht nöthig erwiesen zu werden. Bei einem freien Volke sind es unbezweifelte politische Grundsätze.

Sei es Eurer Commission erlaubt, einige allgemeine Betrachtungen beizufügen.

Das Direktorium hatte das Recht, eine Gerichtsstelle abzusetzen; also sollten die Gerichte sich nicht mehr zur Vorschrift machen, was gerecht ist, sondern was der vollziehenden Gewalt recht scheint: sie müssen sich so betragen, wenn sie sich nicht der direktorialen Excommunication aussetzen wollen — Dieß ist nicht alles — Wenn ein Gericht abgesetzt wird, so wird es einstweilen von dem Direktorium ersetzt. Das Leben, die Ehre, das Glück der Bürger ist also provisorisch in die Hände willkürlich erwählter Richter gelegt, oder besser gesagt, in die Hände von fünf Direktoren. Welch' schreckliches System! Wie sehr ist es den in unsrer Constitution angegebenen Grundsätzen, ich will sagen der Freiheit und der persönlichen Sicherheit zuwider!

Ich weiß wohl, Bürger Gesetzgeber, daß die Republik hoffen darf, die Direktorswürde gewöhnlich von redlichen Männern bekleidet zu sehn; allein ich weiß auch, daß die Gewohnheit, politische Gegenstände zu behandeln, die richterliche Untersuchungskraft verderbt. Der Staatsmann urtheilt von den Sachen, je nachdem er es in Ansehung ihrer Nützlichkeit für angemessen hält, und nach den sehr schwankenden Grundsätzen des Völkerrechts, sehr verschieden von denen des Privatrechts. Nicht so der Richter. Seine Führer sind das Gesetz und die strengste Gerechtigkeit. Die Nutzbarkeit, die politischen Convenienzen haben niemals keinen Einfluß auf das Urtheil, welches er sprechen soll.

Endlich, B. Gesetzgeber, schlägt Euch der Senat vor, den Gerichten selbst die Ernennung ihres Präsidenten, Vicepräsidenten und Schreibers zu geben. Sein Beweggrund war, alle Art von Einfluß, auch mittelbaren, der vollziehenden Gewalt auf die richterliche, zu entfernen, und Euere Commission theilt die gleichen Gesinnungen.

Eure Commission stimmt zur Annahme des Beschlusses vom 25. Neumonat.

Vetsch sagt: Wer fühlt es nicht, daß die helvetische Constitution, so wie sie jetzt ist, sich für die Schweiz und die Schweizer nicht paßt?

Sie ist ein schwacher, mangelhafter, auf die Schweiz übel berechneter Auszug aus der französischen Constitution, die, in Rücksicht ihrer Anwendung, nur auf Frankreich kalkuliert war.

Als ein Vereinigungsmittel, war sie die Göttin unsers Glücks; ihre Grundsätze sind die Grundsätze

des reinen Völkerrechts, und das System, sie anzuwenden, vielleicht unverbesserlich.

Kein Zeitalter, keine Geschichte irgend einer Nation und ihrer Verfassung, zeigt uns einen reinern und sicherern Modus, jene Grundsätze der Menschenrechte im gesellschaftlichen Vertrag zu erhalten, und für die innere und äußere Sicherheit anzuwenden, als das System einer repräsentativen Verfassung, wenn sie die drei verschiedenen Gewalten im Staate sorgfältig trennt. Durch diese allein wird es einem republikanischen Staate möglich, die Summe der Kraft der ganzen Nation durch die Einheit und Untheilbarkeit zu erhalten, die ein Staat so lange bedarf, als es die menschlichen Leidenschaften und das gegenseitige Interesse erfordert, daß sich das Prinzip der Sicherheit mehr auf die physische Kraft als auf die Tugend gründen muß.

Aber unstreitig ist unsere Verfassung, so wie sie jetzt ist, zu kostspielig, und für die Souveränität des Volks zu eingeschränkt. Im ersten Fall stellt sie zu viele Beamten auf, die ein armes Land, wie die Schweiz, ohne das Volk zu stark zu drücken, und mit Abgaben zu belegen, nicht bezahlen kann; im andern sind eine Menge Wahlen zu den wichtigsten Aemtern allzu willkürlich, und dem unmittelbaren Einfluß des Volks entzogen; die Amtsdauer beinahe aller Beamten für Republikaner zu lang, die Gewalten sind nicht gehörig getrennt; das Direktorium hat zu vielen Einfluß auf die gesetzgebende und richterliche Macht, bei ersterer in Rücksicht der Finanzen, bei letzterer auf ihre Entsetzung und Wiederbesetzung etc. Wichtige Veränderungen sind daher erforderlich, wenn anderst die Constitution uns zu einem glücklichen Volk machen soll.

Schon beschäftigt sich der vaterländische Senat mit dem Entwurf einer Verbesserung dieser Constitution, und er hat Männer in seiner Mitte, von denen sich gewiß etwas Wesentliches erwarten läßt; aber die abgerissene stückweise Art, wie uns der Senat mit seinen Beschlüssen einkommt, ist nach meinen Begriffen, in Rücksicht eines so wichtigen Gegenstandes, sowohl für jenen, als für uns, und die Sache selbst, unzureichend und unzuweckmäßig; und ich muß es frei gestehen: es war mir auffallend, daß uns die Commission die Annahme dieser einzelnen Beschlüsse so freigebig empfiehlt, ohne daß sie uns auch zuerst über die Möglichkeit, richtig von so abgebrochenen zerstückelten Theilen urtheilen zu können, unterrichtet hat.

Die Gründe, die sie uns für die Annahme dieser Beschlüsse aufstellt, sind an sich bloß als solche hinreichend, einst die Annahme zu unterstützen, wenn wir das Ganze einmal übersehen haben werden; aber als Gründe für eine so stückweise Annahme sind sie nichts beweisend.

Ich zweifle zwar keineswegs, daß der Commission meine vielleicht zu engherzigen Bedenklichkeiten über die Zwecklosigkeit einer so stückweisen Bearbeitung, die ich hier zu äussern wagte, ihrem Tiefst nicht entgangen seyn werden; aber doch glitschte sie auch zu stillschweigend darüber hinweg, und bedachte zu wenig die zum Denken langsamern und an Aufmerksamkeit schwächeren Glieder, als die der Commission sind, die doch auch nicht todte Maschinen sind, sondern mit Kenntniß darüber stimmen sollen.

Kein Gegenstand wird uns wohl je wieder auffallen, der den Stellvertretern des Volks wichtiger seyn wird, daß sie ihn mit der größten Behutsamkeit und der tiefsten Sachkenntniß bearbeiten, und das Ganze übersehen, ehe sie über einzelne, vom Ganzen abgerissene Theile absprechen, als die einer Verbesserung der Staatsverfassung des Volks.

Von einer solchen Arbeit hängen so unendliche gute oder böse Folgen ab, die, ungeachtet sie das Volk genehmigen oder verwerfen kann, doch am Ende die Anrechnung auf ihre Urverfasser zurückerwerfen.

Der Entwurf einer Staatsverfassung ist nicht bloß eine Abfassung eines einfachen Gesetzes, das morgen darauf wieder ohne großes Gerausch, wenn es schadet, abgeändert werden kann; eine Staatsverfassung soll etwas haltbares enthalten, wenn sie anders dem republikanischen System Ehre und Gluk verschaffen soll; sie soll nicht immer in Fall kommen, sie abändern zu müssen; sie soll es den Monarchien beweisen, daß ein republikanischer Staat nicht dem Wechsel der Launen seiner Beherrscher unterworfen ist, und daß seine Grundsätze die Grundsätze des Menschenrechts sind, die ewig dauern, und angewandt werden können.

(Die Fortsetzung folgt.)

Inländische Nachrichten.

Clarus 30. Jul. Die Regierung von Clarus hat unterm 29. Jul. folgendes Schreiben an die Regierung von Schaffhausen erlassen: Ueberschrift. Denen Frommen, Fürsichtigen, Ehrsamern und Weisen Burgermeister, Klein und Großen Räten der Stadt Schaffhausen, Unsern Insonders guten Freunden und getreuen lieben Eidgenossen. Titulatur. Unser freundlich williger Dienst, samt was wir Ehren Liebs und Guts vermögen, zuvor; Fromme, Fürsichtige, Ehrsame und Weise, Insonders gute Freunde, und getreue liebe Eidgenossen: Wie angenehm und entzückend es für uns ist, Euch wieder in dieser vertrauten alten Brudersprache als unsre gute Freunde und getreue liebe Eidgenossen anreden und begrüßen zu können, laßt sich wahrlich nur empfinden, nicht beschreiben. Eben da wir abgeschlossen hatten, an gleichem Posttag auch Euch von unsrer veränderten Lage, von unsrer glücklichen

Wiedergeburt und Einsetzung in unsre von unsern Vätern ererbte alte Regierungsrechte Nachricht zu geben, kommt Ihr uns zuvor, und überrascht uns mit Eurem lieben Schreiben vom 16. corr., welches bei Belesung desselben, in unsrer heutigen Rathsversammlung, manchen Thränen der Freude aus brüderlicher Theilnahme an Eurem Gluk, in uns erzeugte. Ja! theure, liebe Eidgenossen, schneller als auch wir erwarten durften, erhörte Gott unsre Seufzer, erweckte uns einen unvermutheten Freund, den man uns als unsern größten Feind schilderte, und der uns wieder großmüthig gab, was man uns so hinterlistiger Weise raubte. Und möge es doch Gott gefallen, daß uns dieß theure Kleinod der Leibes- und Seelenfreiheit nun nimmer entzogen werde! — Ach wir fühlen jetzt den wahren Werth davon doppelt; und wie eifrig, wie vertraut, wie brüderlich wollen wir gerne zu allem mitwirken, was immer die Befestigung derselben stärken, und etwas dazu beitragen kann; wie gerne ein unzertrenntes Band neuer Bruderliebe, achter Schweizertrübe und Freundschaft mit Euch und allen lieben Eidgenossen aufs neue anschließen und unterhalten! — Nehmet die ungefälschte Zusicherung hierüber mit jener Rechtheit von uns an, als solche aus redlichem Herzen fließt. Und laßt uns jetzt, so viel wenigstens in unsern Kräften ist, mitwirken, und uns mit unsern Waffenbrüdern, die uns Freiheit gebracht haben, vereinigen, damit uns ja solche nicht wieder geraubt werden kann. Ihr werdet wissen, getreue liebe Eidgenossen, daß wir bereits ein Piquet von 400 Mann schon eine geraume Zeit im Feld bei Schweiz stehen haben, daß sich viele unsrer Völker unter die sogenannten englischen Schweizertruppen freiwillig begeben und anwerben lassen, und daß wir wieder ein Piquet von 400 Mann marschfertig in Bereitschaft haben. Eilen Sie, liebe Brüder, sich auch mit diesen zu vereinigen, es ist höchst nöthig. Wir müssen wahrlich, wahrlich jetzt wirken, weil es Tag ist!! — Doch Eure Klugheit, Eure Rechtschaffenheit ist uns bekannt, als daß wir nöthig haben, mehr Worte hierüber zu verlieren! Gott, der mehr thun kann, als wir wünschen können, dieser gütige Gott stehe uns neuem mit seinem Schutze bei! Er lasse uns nach so vielen Tagen des Leidens auch wieder mit einem andern Tage der Freuden genießen. Sein Schutz, sein Segen, seine Liebe beglücke uns, und sey mit uns und unsern Nachkommen! Ihm wollen wir von Herzen dafür danken, und uns seiner Liebe durch ein frommes Leben würdig zu machen suchen. Womit wir Euch, unsre getreuen lieben Freunde, samt uns seiner gnädigen Obhut bestens empfehlen.

Gegeben, den 29. Jul. 1799.

Landammann und Rath zu Clarus.